



Bogensport Wilhelm Tell Düsseldorf e. V.

Satzung

Stand: 08. Februar 2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bogensport Wilhelm Tell Düsseldorf“.
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Bogenabteilung der Scheibenschützen-Gesellschaft Wilhelm Tell e.V. Düsseldorf, gegründet 1827.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 8968 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
5. Der Verein verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Bogensports. Das besondere Anliegen ist die sportliche Förderung von Jugendlichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch; die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Mitglieder über 18 Jahren,
 2. Mitglieder unter 18 Jahren,
 3. Ehrenmitglieder.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder erhalten dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

4. Das neu aufgenommene Mitglied erhält die Vereinssatzung und die jeweils gültige Beitragsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Ansprüche an den Verein können nicht geltend gemacht werden.
3. Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verletzt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beschädigt oder die Gründe für einen Ausschluss gem. Abs. 4 vorliegen, können durch Beschluss des Vorstandes folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - schriftliche Verwarnung.
 - zeitlich begrenztes Verbot am Training teilzunehmen und das Vereins-/Trainingsgelände zu betreten
4. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - Erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger und von der Mitgliederversammlung festgelegter Verpflichtungen.
 - Zahlungsrückstand mit einem Jahresbeitrag, trotz vorheriger 2-facher Erinnerung/Mahnung.
 - Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder grobes unsportliches Verhalten.

- Unehrenhafte, das Ansehen des Vereins schädigende Handlung innerhalb und außerhalb des Vereins oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Wissenlich falsche Angaben beim Aufnahmesuch.
- Unsachgemäßer, gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßender Umgang mit dem Bogen während des Trainings, bei Wettkämpfen und im privaten Bereich.

Ein Mitglied kann - aus oben genannten Gründen - durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimm- und wahlberechtigt. Nur Mitglieder über 18 Jahre können in den Vereinsvorstand gewählt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge jeweils spätestens bis zum 31.03. jeden Jahres zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und der Sicherheit erlassenen Anordnungen zu befolgen. Jedes Mitglied hat dem Verein Änderungen seiner Anschrift sowie – falls diese dem Verein mitgeteilt wurde – der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Über eine Aufnahmegebühr und deren Höhe sowie über Vergünstigungen und sonstige Sonderregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind Bestandteil der Beitragsordnung.

Nicht entrichtete Vereinsbeiträge bleiben geschuldet. Geschuldete Vereinsbeiträge die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden, können unter Beachtung zivilrechtlicher Gesetzgebung eingeklagt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen.
4. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
7. Wahl der Kassenprüfer.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Einladung ist den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher, zu übersenden.
3. Die Einladung kann an einzelne Mitglieder per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied einer Einladung per E-Mail vorher zugestimmt hat.
4. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie fristgerecht zur Post gegeben bzw. elektronisch versandt worden ist.
5. Die Ankündigung ist zusätzlich im Webauftritt des Vereins an geeigneter Stelle bekannt zu geben.
6. Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, bzw. zwei Werktagen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung, kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über die Aufnahme der beantragten Ergänzungen in die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung abgestimmt. Zur Aufnahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften, die auch für ordentliche Versammlungen anzuwenden sind, entsprechend.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlhelfer zu übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein an der Versammlung teilnehmendes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen, bzw. die Verabschiedung einer neuen Satzung, sowie Anträge zu Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung bekanntgegeben werden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, bzw. die Verabschiedung einer neuen Satzung, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Erhält bei Wahlen ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei nochmaliger Stimmengleichheit findet eine weitere Stichwahl statt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist für alle Mitglieder einsehbar. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Sportleiter
 5. dem Schriftführer
 6. dem Materialwart
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus (z.B. durch Rücktritt oder Tod), so ist ein Ersatzmitglied vom Vorstand kommissarisch einzusetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung, kann das jeweilig vakante Amt neu durch Wahl besetzt werden. Das Amt gilt nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§13 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Führung der Finanz - und Abrechnungsunterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Keiner der beiden Kassenprüfer darf Mitglied des Vorstandes sein.

§14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Kassenbeständen sowie aus den angeschafften oder ihm zugewendeten Gegenständen und darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

§15 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Düsseldorf. Dieses Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung des Bogensports verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachwerte, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.